

## **Entwurf**

### **V e r t r a g**

#### **über die Zusammenarbeit**

#### **auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen**

zwischen

der Gemeinde Schönwalde-Glien, 14621 Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bodo Oehme

der Gemeinde Dallgow-Döberitz, 14624 Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Hemberger

der Gemeinde Brieselang, 14656 Brieselang, Am Markt 3  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wilhelm Friedrich Garn

dem Amt Rhinow, 14728 Rhinow, Lilienthalstraße 3  
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Jens Aasmann

dem Amt Nennhausen, 14715 Nennhausen, Fouque Platz 3  
vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Angelika Thielicke

dem Amt Friesack, 14662 Friesack, Marktstraße 22  
vertreten durch den Amtsdirektor Christian Pust

der Gemeinde Wustermark, 14641 Wustermark, Hoppenrader Allee 1  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Holger Schreiber

und

der Gemeinde Milower Land, Friedensstraße 86, 14715 Milower Land  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Felix Menzel

#### **Präambel**

Die vorgenannten Gemeinden und Ämter die ihnen angehörige Gemeinden sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Das gilt auch für die Beschaffung von Stromlieferungen.

Durch die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft kann eine gemeinsame EntschlieÙung und ggf. Ausschreibung der Stromlieferung erfolgen und so der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

## **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder der Einkaufsgemeinschaft sind die Gemeinden Schönwalde-Glien, Dallgow-Döberitz, Gemeinde Brieselang, Gemeinde Wustermark, Gemeinde Milower Land und die Ämter Rhinow, Nennhausen, Friesack und die ihnen angehörigen Gemeinden.

## **§ 2 Gegenstand der Einkaufsgemeinschaft**

Die Einkaufsgemeinschaft wird für die Beschaffung von Strom gebildet. Dem federführenden Einkaufspartner wird von der Einkaufsgemeinschaft ein Auftrag zur Ausübung der ihr mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben erteilt. Die Einkaufspartner legen die zu beschaffenden Leistungen im konkreten Fall gemeinsam fest. Dazu schließen sie einen Anwendungsvertrag.

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Vor der Beschaffungsentscheidung bestimmen die Einkaufspartner einen federführenden Einkaufspartner. Er tritt nach außen in Erscheinung und ist für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Vertragsverlängerungen beziehungsweise Neuvergabe zu organisieren und die anderen Einkaufspartner über den aktuellen Stand und Fortgang des Verfahrens in geeigneter Art und Weise zu informieren.
- (2) Der federführende Einkaufspartner erstellt die ggf. Vergabeunterlagen nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Einkaufspartnern.
- (3) Der federführende Einkaufspartner erstellt einen Beschaffungsvorschlag. Im Fall einer vorgeschlagenen Vertragsverlängerung legt der federführende Einkaufspartner den Mitgliedern der Einkaufsgemeinschaft einen Wirtschaftlichkeitsnachweis für eine Vertragsverlängerung zur vorherigen Zustimmung vor. Er verlängert bestehende Verträge oder erteilt den Zuschlag auch im Namen der anderen Einkaufspartner.

## **§ 4 Kosten und Haftung**

- (1) Der Verwaltungsaufwand des federführenden Einkaufspartners ist als so gering einzustufen, dass ein Kostenerstattungsverfahren ineffizient wäre und daher unterbleibt.
- (2) Die Einkaufspartner haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einkaufsgemeinschaft haftet nicht gegenüber den Einkaufspartnern und Dritten.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Einkaufspartner können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen, jedoch nicht vor Abschluss laufender Vergabeverfahren.
- (3) Für die Anpassung und Kündigung gilt § 60 VwVfG.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird der Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen vom 06.05.2014 außer Kraft gesetzt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vertrag im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Einkaufspartner möglichst nahe kommen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Milow, den

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Schönwalde-Glien

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Dallgow-Döberitz

\_\_\_\_\_  
Amt Rhinow

\_\_\_\_\_  
Amt Nennhausen

\_\_\_\_\_  
Amt Friesack

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Brieselang

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Milower Land

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Wustermark